

Über den vorliegenden Satzungsentwurf wird bei der Mitgliederversammlung am 31.10.2017 abgestimmt. Bei positivem Votum tritt dieser ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „IntensivTheater“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e. V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle zielgerichtete Förderung der IntensivTheater gemeinnützige Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Saarbrücken.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Beschaffung von Mitteln insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderte Gesellschaft dienen.
 - Unterstützung zur Durchführung/Beteiligung von/an Projekten/Einzelmaßnahmen im (inter-)kulturellen Bereich.
 - finanzielle Förderung von Veranstaltungen, Workshops, Seminaren und Unterstützung von geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen, auch für die Teilnahme an Lehrgängen.
 - nationale und internationale Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern zur Kulturförderung.
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke zugunsten der begünstigten Unternehmergeellschaft.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke der in § 2 Absatz 1 genannten Unternehmergeellschaft verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Die Ausübung der nach dieser Satzung vorgesehenen Ämter erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass einzelne oder alle Inhaber von Vereinsämtern, das gilt auch für die Vorstandsämter, für die Ausübung ihres Amtes eine angemessene Vergütung erhalten. Der von dem Beschluss Begünstigte ist von der Abstimmung ausgeschlossen. Die Inhaber eines Amtes haben auch Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung des Amtes entstehenden Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche, juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. **Der Verein hat Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Die bisherigen aktiven und passiven Mitglieder sind mit Inkrafttreten der Satzung Fördermitglieder („Spender“, s. Beitragsordnung). Bis zum 31.12.2017 wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt, das durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand in Anspruch genommen werden kann.**
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. **Fördermitglieder können juristische Personen sowie natürliche Personen sein.**
5. **Zum Ehrenmitglied werden die Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.**

§ 4 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/- in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen/Heranwachsenden ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Kontaktdaten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

2. (weggefallen)
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt (Kündigung), Ausschluss aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste, Tod des Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen sowie der Auflösung des Vereins.
4. **Der freiwillige Austritt von Mitgliedern muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.**
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen und ihrer Ziele

zuwiderhandelt und/oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antrag ist zuvor dem Mitglied mit Angabe der Gründe zuzuleiten.

Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen gegenüber dem Vorstand schriftlich zu äußern. Ein Ausschlussbeschluss des Vorstandes wird mit dessen schriftlicher Bekanntgabe und Mitteilung der den Ausschluss tragenden Gründe an das Mitglied wirksam.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es die Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz zweifacher Mahnung an die zuletzt von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten nicht erfüllt.
7. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen an das Mitglied ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind jährlich im Voraus an den Verein zu entrichten. Über deren Höhe entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Näheres mit einer Beitragsordnung regeln.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall den Beitrag zu **stunden** oder ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben auch zur Beschlussfassung:
 - den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Vorstands,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Fusion/Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - über Anträge zu entscheiden, die durch den Vorstand und/oder von der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einzuberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Textform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Die Einladung ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 15. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten verschickt worden ist.

3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mit Begründung in Textform einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern mindestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden, ansonsten kann über sie nur beraten, aber kein Beschluss dazu gefasst werden. Die Information der Mitglieder ist ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie am 4. Tag vor der Versammlung an die letzten von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten versandt worden ist.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 9 entsprechend.
5. Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der 1. Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Sind weder der Präsident, noch der 1. Vorsitzende anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem letzten Sitzungsleiter der Versammlung und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 7

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. **Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.**
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nichts anderes nach Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Auszählung außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann verdeckt und schriftlich durchzuführen, wenn dies mit einer Mehrheit von 25 % der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Abstimmungen erfolgen ansonsten durch Handzeichen/Handheben und werden in offener Abstimmung durchgeführt.
4. Alle Gründungsmitglieder haben jeweils für sich als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB ein Vetorecht bezüglich eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung. Wird das Vetorecht bei der Abstimmung ausgeübt, gilt die Satzungsänderung als abgelehnt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem 1. Vorsitzenden und bis zu vier Geschäftsführern. Sie müssen Mitglied des Vereins sein. Endet ihre Mitgliedschaft während der Amtszeit, endet gleichzeitig auch ihr Vorstandsamt.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der 1. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten, nach der Satzung zeitlich vorgesehenen, anstehenden Neuwahl im Amt.

Außerhalb einer Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung können der Präsident und der 1. Vorsitzende nur durch schriftliche Erklärung zurücktreten.

4. Als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB haben die Gründungsmitglieder Tim Ganter und Jenny Theobald ab der Vereinsgründung jeweils das Amt eines Geschäftsführers im Vorstand inne, bis sie selbst darauf verzichten.
5. Alle Gründungsmitglieder haben jeweils für sich als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB ein Vetorecht bezüglich der Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder. Üben sie dieses Vetorecht bei der Abstimmung aus, gilt der Bewerber um das Amt als nicht gewählt.
6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Geschäftsführung. Er entscheidet auch über die Bildung und Verwendung von Rücklagen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben/Projekte unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, die von dem Präsidenten in Textform und unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von nicht weniger als einer Woche einberufen und geleitet werden. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten erfolgen die Einladung und die Sitzungsleitung durch den 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand kann seine Beschlüsse aber auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender in der Vorstandssitzung fassen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in der Satzung nicht etwas anders bestimmt ist. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

8. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem Sitzungsleiter sowie dem Protokollanten unterzeichnet. Bei einer Beschlussfassung auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, ist ein gefasster Beschluss ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von dem Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung von dem 1. Vorsitzenden, zu unterzeichnen.

§ 9 Anfechtungsfrist

Sofern sich ein Mitglied oder ein Angehöriger der Organe des Vereins durch einen Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung in seinen Rechten verletzt sieht, muss es seine Klage gegen den Beschluss innerhalb von acht Wochen bei dem zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Die Frist beginnt mit dem Bekanntwerden des Beschlusses bei diesem Mitglied.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Alle Gründungsmitglieder haben jeweils für sich als Sonderrecht im Sinne des § 35 BGB ein Vetorecht bezüglich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Üben sie dieses Vetorecht bei der Abstimmung aus, gilt die Auflösung als abgelehnt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IntensivTheater gemeinnützige Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.